

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 3. März 2009 — Patsarika/Cedefop

(Rechtssache F-63/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Umsetzung — Verteidigungsrechte — Entlassung am Ende der Probezeit — Versäumnisverfahren)

(2009/C 102/53)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Maria Patsarika (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und N. Keramidis)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) (Prozessbevollmächtigte: M. Fuchs im Beistand von Rechtsanwalt P. Anestis)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des CEDEFOP vom 20. September 2006 über die Beendigung des befristeten Vertrags der Klägerin mit Ablauf der Probezeit und Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Patsarika trägt drei Viertel ihrer eigenen Kosten.
3. Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung trägt seine eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten von Frau Patsarika.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 24.11.2007, S. 43.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2009 — Petrilli/Kommission

(Rechtssache F-98/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme — Art. 3b und Art. 88 der BSB — Vertragsdauer — Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständig Bediensteter in Dienststellen der Kommission — Rechtmäßigkeit)

(2009/C 102/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Nicole Petrilli (Woluwé-Saint-Étienne, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-L. Lodomez)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und B. Eggers)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständig Bediensteter in Dienststellen der Kommission erlassenen Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der der Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihres Vertrags als Vertragsbedienstete abgelehnt wurde, und Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 2007, den Antrag auf Verlängerung des Vertrags von Frau Petrilli als Vertragsbedienstete für Hilfstätigkeiten abzulehnen, wird aufgehoben.
2. Die Parteien teilen dem Gericht binnen drei Monaten ab der Verkündung dieses Zwischenurteils entweder den einvernehmlich festgelegten Betrag der finanziellen Entschädigung für die Rechtswidrigkeit der Entscheidung vom 20. Juli 2007 oder, falls keine Einigung erzielt werden kann, ihre bezifferten Anträge in Bezug auf diesen Betrag mit.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 8.12.2008, S. 48.